(5) Hauptnährstoffe, deren Brennwert in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5 % des Kaloriengehaltes beträgt oder deren Geihalt den Wert von 0,5 % unterschreitet, sind in der Kennzeichnung nicht anzugeben.

§ 9

(1) Lebensmittel, die gegenüber Lebensmitteln gleicher Art eine 'Kalorienreduzierung erfahren haben, können mit dem Begriff „kalorienreduziert" gekennzeichnet werden, sofern der Minister für Gesundheitswesen hierzu die Genehmigung erteilt hat.

(2) Weitergehende Hinweise auf diätetische oder gesundheitliche Wirkungen auf der Verpackung oder für Zwecke der Werbung bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen.

I

§ 10

Bei der Kennzeichnung der Lebensmittel auf Kleinverbraucherpackungen darf der Gehalt an Vitaminen, Kalzium und Eisen angegeben werden, wenn die Lebensmittel mehr als 10 mg „Vitamin C" (Gesamtaskorbinsäure), 0,15 mg Vitamin B] (als Gesamtthiamin), 80 mg Kalzium, 1 mg Eisen (als zweiwertiges Eisen) je 100 g enthalten und dieser Gehalt für die Zeit der Verbrauchsfrist oder für mindestens 6 Monate garantiert wird.

§ И

Zusätzliche Kennzeichnung

(1) Soweit für Lebensmittel weitergehende Kennzeichnungsvorschriften bestehen, bleiben sie von dieser Anordnung unberührt. <

(2) Sollen Lebensmittel hergestellt oder sonst in den Verkehr gebracht werden, für die eine besondere Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen erforderlich < ist, kann diese mit Auflagen für eine über die Festlegungen dieser Anordnung hinausgehende Kennzeichnung verbunden werden.

Verantwortung für die Kennzeichnung

§ 12

(1) Für die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel ist der Hersteller-, Abfiüll- oder Abpackbetrieb bzw. derjenige verantwortlich, der unter seinem Namen das Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(2) Für die Kennzeichnung der Lebensmittel, die unverpackt oder handelsseitig abgepackt (§ 7) oder die als Kleinverbraucherpackungen mit fremder Schriftsprache oder unvollständig gekennzeichnet (§ 3 Abs. 3) im Einzelhandel angeboten werden, sind die Betriebe des Binnenhandels verantwortlich.

§ 13

(1) Für die Kennzeichnung der original in Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackungen importierten Lebensmittel ist der Außenhandelsbetrieb verantwortlich.

(2) Die Kennzeichnung ist im Auftrag des Außenhandelsbetriebes von den mit der Abwicklung von Importen beauftragten sozialistischen Großhandelsbetrieben durchzuführen, sofern durch den Außenhandelsbetrieb eine Kennzeichnung nach dieser Anordnung beim Exporteur nicht durchgesetzt werden kann. Die den sozialistischen Großhandelsbetrieben im Zusammenhang mit der Kennzeichnung entstehenden Kosten sind ihnen von den Außenhandelsbetrieben durch Pauschalabgeltung zu erstatten. Die Höhe der Pauschalabgeltung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 14

(1) Bei Verlust von Originaletiketten oder bei ihrer Entfernung aus zwingendem Grund, wie Verschmutzung oder Beschädigung, ist eine erneute, gleichlautende Kennzeichnung der Ware vorzunehmen. Bei Änderung von Qualitätsklassen, von Einzelhandelsverkaufspreisen und sonstigen Angaben ist die Kennzeichnung unverzüglich nach dieser Anordnung zu berichtigen.

(2) In Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Abpackung der Kleinverbraucherpackung Angaben über die Qualität, die Masse und/oder den Preis wegen der Beschaffenheit der Ware nicht möglich sind, ist die Durchführung der ergänzenden Kennzeichnung zwischen Hersteller und Abnehmer zu vereinbaren.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.

§ 16

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Festlegungen dieser Anordnung

(1) Bei Verletzung der KennzeichcnungspfHchten nach dieser Anordnung finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die nicht qualitätsgerechte Leistung entsprechend ' Anwendung. Die Vertragsstrafe beträgt in diesen Fällen 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, mindestens jedoch 30 M.

(2) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 kann nicht neben einem Anspruch wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht aus der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 50 S. 359) gefordert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn gemäß § 13 Abs. 2 eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

(4) Soweit Verstöße gegen diese Anordnung auch Verstöße gegen die §§ 22, 24 und 25 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Ziff. 35 Buchstaben a und c der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) darstellen, finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Kennzeichnung nach § 8 ist planmäßig

— für den Bereich der gesellschaftlichen Speisenwirtschaft einschließlich Gaststätten bis zum 31. Dezember 1976,
— für alle übrigen Bereiche der Lebensmittelwirtschaft bis zum 31. Dezember 1979

einzuführen.

(3) Die Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütem (GBl. II Nr. 20 S. 230) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr arizuwenden.

(4) Der § 4 der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBl. II Nr. 40 S. 295) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwendem.

(5) Vor dem 8. Mai 1945 erlassene Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1975

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger